

Kleine Einführung in die gesetzliche Mängelhaftung.

Seit dem 1. Januar 2002 gilt ein in wesentlichen Teilen neues Kaufrecht, die über 100 Jahre alten Regeln des bürgerlichen Gesetzbuchs BGB.

Diese Recht ist jetzt in der gesamten Europäischen Union fast gleichlautend. Es ist im Hinblick auf den Endverbraucher unabdingbar, das heißt, niemand kann auf die Mängelhaftung verzichten, jeder Verzicht ist für private Endverbraucher unwirksam. Zwischen Kaufleuten besteht Vertragsfreiheit, sogar der völlige Verzicht auf Mängelhaftung ist möglich. Fast ausschließlich werden von der „Gaza-Motoren GmbH“ Werkstätten, also Wiederverkäufer beliefert. In solchen Fällen übernimmt die Firma „Gaza-Motoren GmbH“ die Mängelhaftung in Ansehung des privaten Endverbrauchers. Einzelheiten werden in der Auftragsbestätigung / Rechnung geregelt. Entsprechend den Bestimmungen wird

ein Jahr Mängelhaftung

auf alle gebrauchten Teile gewährt.

Der Verkäufer haftet dem Käufer für die Lieferung einer mängelfreien Sache (Mängelhaftung früher: Gewährleistung). Diese Ansprüche verjähren bei Sachen, die seit dem 1. Januar 2002 gekauft wurden, erst innerhalb von zwei Jahren, wobei bei gebrauchten Gegenständen eine Verkürzung auf ein Jahr vertraglich vereinbart werden kann. Früher waren es grundsätzlich nur sechs Monate.

Aber auch nach der neuen Rechtslage stellt nicht jeder Verschleiß gleich einen Mangel: Eine Sache ist frei von Fehlern bzw. Mängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, dann muss sich die Sache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Ansonsten muss sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Bei Abnutzung und einfachem Verbrauch kann man sich nicht auf Rechte aus der Mängelhaftung berufen.

Wichtig ist allerdings, dass im ersten halben Jahr nach dem Kauf der Händler beweisen muss, dass der Fehler nicht schon beim Erwerb vorgelegen hat. Bei späteren Reklamationen liegt die so genannte Beweislast beim Käufer. Er muß beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe des Motors vorhanden war. Die Partei, die in einem Prozess die Beweislast hat, muss mittels Beweis darlegen, dass ihr Begehrt begründet ist.

Eine besondere Regelung gilt bei Dieselmotoren mit Hochdruckeinspritzung (Common rail): Wenn der Motor nach dem Einbau zufriedenstellend läuft und sich erst später ein Düsen- oder Rail-Pumpenschaden einschleicht, wird davon ausgegangen, dass der Schaden aus dem Fahrzeug in das Railsystem getragen wurde. Sollte der Kunde auf einer Mängelhaftung bestehen, muß vor jeder Reparatur das Fahrzeug zur Besichtigung bereitgehalten werden.

Bitte beachten Sie hierzu unsere technischen Hinweise.

Außerhalb dieser Mängelhaftung wird für Austauschteile meist eine weitergehende Herstellergarantie von 2 Jahren gewährt nach den folgenden Garantiebedingungen.

Diese Garantiebestimmungen gelten seit dem 01.01.2008 für die 24-monatige Herstellergarantie für überholte Tauschteile, soweit sie in der Auftragsbestätigung / Rechnung zugesichert wurden.

Die Herstellergarantie kann immer nur über die Firma Gaza-Motoren GmbH abgewickelt werden, die nicht verpflichtet ist, den Hersteller offen zu legen.

Garantiebestimmungen für gebrauchte und überholte Fahrzeugteile

§ 1. Die der Garantie unterliegenden Teile. Die Garantie bezieht sich auf die im Angebots / Rechnungstext oder im Kaufvertrag genannten Teile, ausschließlich aller elektronischen Bauteile (wie Steuergeräte, Relais und Sensoren, auch wenn sie mit den Garantieteilen fest verbunden sind). Die Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum und endet nach **24 Monaten**. Andere Regelungen sind möglich , und werden dann im Rechnungstext vermerkt.

§ 2. Garantieleistung: Verliert ein garantiertes Teil während der Garantiedauer ganz oder teilweise seine Funktionsfähigkeit und ist dies nicht auf Einwirken anderer, nicht garantierter Teile zurückzuführen, so hat der Käufer Anspruch auf Reparatur nach Maßgabe dieser Bedingungen. Der Funktionsverlust muss deutlich sein.

§ 3. Ausschlussbestimmungen 1. Keine Garantie besteht für: **a)** Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind. Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel **b)** alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu den im Rechnungs- oder Kaufvertragstext genannten Teilen gehören wie z.b.: Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd-, Glühkerzen, Schrauben, Stehbolzen, Zahnriemen und Anbauteile.

2. Ebenfalls keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut - oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, durch Brand oder Explosion;

c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, **d)** Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie; **e)** durch Verwendung ungeeigneter

Betriebsstoffe, Öl­mangel oder Überhitzung die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde; f) für die ein Dritter aus Einbau- oder Reparaturauftrag oder als Frachtführer einzutreten hat. Wurde versäumt, diese Ansprüche fristgerecht geltend zu machen, geht dies zu Lasten des Käufers. g) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen. h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind; i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, j) die Verwendung in einem Leihwagen für Selbstfahrer.

3. Eine Garantieleistung erfolgt ferner nicht, wenn a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten an den garantierten Teilen nicht von einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen belegt worden sind b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurde d) der garantispflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet wurde e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung verstoßen worden ist f) der fachlich richtige Einbau der Baugruppe nicht mit einer Einbaurechnung oder Bescheinigung von einem Kfz-Meisterbetrieb nachgewiesen werden kann.

§ 4. Geltungsbereich der Garantie Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und den direkt an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten.

§ 5. Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung 1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Die erstattungsfähigen Lohnkosten sind jedoch auf 20% des Kaufpreises für das garantierte Teil (einschl. eventueller, berechneter Frachtkosten und Mehrwertsteuer bei Inlandsgeschäften) beschränkt. Überschreiten die notwendigen Materialkosten für die Durchführung von Garantiearbeiten den Kaufpreis des garantierten Teiles, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf das Material auf die Höhe des Kaufpreises des garantierten Teiles. Lohnkosten sind in diesem Fall auf 20% des Kaufpreises des garantierten Teiles begrenzt. In keinem Fall einer Garantieabwicklung darf die Gesamtentschädigung mehr als 120% des garantierten Kaufpreises betragen. Übersteigende Beträge sind Selbstbehalte des Käufers.

2. Unter die Garantie fallen nicht a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen. b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden 3. Werden

gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen, nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Arbeiten mit Hilfe der Arbeitszeitwerte der "Autodata ermittelt". 4. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung oder Minderung.

§ 6. Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Garantieschaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer oder dessen Beauftragtem zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen und auch eventuell zu überlassen. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter führt die Reparatur durch oder benennt einen Reparaturbetrieb.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten zu ersehen sein.
3. Der Käufer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über und müssen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.
6. Nur für die Teile, die im Rahmen einer Garantiereparatur ersetzt werden, beginnt mit dem Einbau eine neue 12-monatige Garantie.

§ 7. Veräußerung Bei Veräußerung des garantierten Teiles oder des gesamten Fahrzeuges mit dem eingebauten, garantierten Teil während der Garantiedauer ist bis zu einem Eigentümerwechsel ohne Verlust der Garantieansprüche möglich, wenn der Käufer/Garantienehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage an den Erwerber abtritt und dies dem Verkäufer/ Garantiegeber durch Übersendung von Vertragskopien (Kaufvertrag) anzeigt.

§ 8. Verjährung Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles oder Beendigung der Garantiezeit. §7 Gerichtsstand ist Essen.

§ 9. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen unwirksam sein, so bleiben doch alle anderen in Kraft.

(Stand 01.01.2008)

